35. Steht dem Fiskus eine gesetliche Hypothek an dem Vermögen bes Bürgen seines Schuldners zu?

III. Civilsenat. Urt. v. 28. Juni 1881 i. S. W. (Kl.) w. Fiskus (Bekl.). Rep. III. 44/81.

- I. Landgericht Hanau.
- II. Oberlandesgericht Raffel.
- Hatte unter Bürgschaft bes W. aus einer in einer Staatswaldung bes Regierungsbezirks Kassel abgehaltenen Versteigerung Holz gekauft. Zur Sicherung bes geschuldeten Kauspreises erwirkte die Königliche Regierung zu Kassel in Vertretung des Forstfiskus auf Grund bes dem Fiskus zustehenden gesetzlichen Pfandrechts die Eintragung einer Hypothek auf den Grundbesitz des W. Letzterer stellte gegen die Regierung Klage au, mit dem Antrage, sie zur Vewilligung der Löschung dieser Hypothek zu verurteilen. Die zweite Instanz erkannte dem Klagantrage gemäß, indem sie annahm, daß daß gesetzliche Kontrakspfandrecht des Fiskus nur dem Hauptschuldner, nicht aber auch einem Bürgen desselben gegenüber stattsinde. Diese Entscheidung wurde vernichtet aus folgenden

Gründen:

"Die Vorinstanz ist der Meinung, man könne aus dem gemeinrechtlichen Rechtssatze, daß die Kontraktssorderungen des Fiskus mit einer gesetzlichen Hypothek an dem Vermögen des Schuldners versehen seinen, nicht die Folgerung ziehen, daß der Fiskus durch die Bestellung eines Bürgen neben der ihm gegen den Hauptschuldner zustehenden Hypothek auch noch wegen derselben Forderung eine gesetzliche Hypothek erwerbe an dem Vermögen des Bürgen, der doch die Bürgschaft nur übernommen habe, um die Verbindlichkeit des Hauptschuldners zur besseren Sicherstellung des Fiskus durch seine per sönliche Haft zu verstärken. Diese Auffassung kann nicht als richtig anerkannt werden. Nach der 1. 2 Cod. in quid. oaus. pign. 8, 15:

Certum est ejus, qui cum fisco contrahit, bona veluti pignoris titulo obligari, quamvis specialiter id non exprimatur,

bestellt berjenige, welcher mit dem Fiskus kontrahiert, demselben stillsschweigend sein ganzes Vermögen zur Hhpothek; in demselben Sinne äußern sich mehrere andere Stellen:

1. 28 Dig. de jur. fisc. 49, 14; 1. 2. 3 Cod. de priv. fisc. 7, 73;

1. 3 Cod. de primip. 12, 63.

Die aus einem späteren Juristen entnommene 1. 46 & 3 Dig. de jur. fisc. 49, 14 sagt sogar:

fiscus semper habet jus pignoris.

Die Kontroverse, ob der lettere Ausspruch sich, wie mit manchen älteren Juriften Dernburg (Pfandrecht Bb. I S. 340) annimmt, nur auf das Kontraktspfandrecht des Fiskus beziehe, oder ob man, mit der jest vorherrschenden Meinung, darin die Aufstellung einer weitergehenden allgemeinen Regel zu erblicken habe, kann hier bahingestellt bleiben; jedenfalls enthält diese Stelle eine Bestätigung der Allgemeingültigfeit bes bem Ristus gegen seine Rontraftsichuldner zustehenden gesetlichen Pfandrechts. Eine Ausnahme hiervon zu Gunften des Bürgen ist in ben Quellen nirgends getroffen. Auch eine einschränkende Auffassung des Rechtssates dabin, daß berfelbe auf den Fall der burgschaftlichen Mitübernahme einer fremden, bereits mit der gesetzlichen Hypothek des Hauptschuldners versehenen Verbindlichkeit überhaupt nicht zu beziehen sei, ist mit dem Wortlaute ber 1. 2 cit. nicht in Einklana zu bringen. Wer fich bem Fistus gegenüber für die Schuld eines Anderen verbürgt, kontrahiert mit dem Fiskus durch die Bürgschafts= übernahme und wird durch den Kontraktsabschluß Schulbner bes Ristus. Daß seine Schuld in der haft für eine fremde Schuld besteht, kann, da in der 1. 2 eine Unterscheidung nach Verschiedenheit des Schuldgrundes nicht gemacht ift, ber Anwendbarkeit Diefes Gefetes Auch innere Gründe lassen sich nicht für eine nicht entgegenstehen. folche einschränkende Auslegung des Gesetzes, wohl aber gegen dieselbe anführen. Nach der Absicht des Gesetzes foll dem Kiskus für alle

seine Kontraktsforderungen hypothekarische Sicherheit gestellt werden; dieser Absicht kann, wenn der Mitkontrahent des Fiskus weder durch seine Person noch durch sein Vermögen genügende Sicherheit zu gewähren vermag und deshalb von ihm die Vestellung eines Bürgen gesfordert wird, nur dadurch Genüge geschehen, daß der Bürge seinerseits auch Hypothek bestellt. — Somit ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet."